

§ 11 Vereinsauflösung, Restvermögen

(1) Eine Auflösung des Bundes kann nur in einer vom Vorsitzenden mindestens vierzehn Tage vorher ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bezüglich der Beschlussfähigkeit gilt entsprechend § 9 (3).

(2) Bei Auflösung des Bundes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Bundes an die Entwicklungshilfeorganisation Christliche Fachkräfte International e.V. (CFI) in Stuttgart mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde während der ordentlichen Mitgliederversammlung am 17. Mai 1997 in Mauloff/Ts. beschlossen und am 20.08.1997 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.



Deutscher Christlicher Techniker-Bund e.V.

Postfach 11 22, 70807 Korntal-Münchingen,
Uhlandstraße 9, 70825 Korntal-Münchingen,
Tel.: 0711/8380828; Fax: 0711/8380829, info@dctb.de

Deutscher Christlicher Techniker-Bund e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Deutscher Christlicher Techniker-Bund e.V.“. Er hat seinen Sitz in Stuttgart. Der Bund wurde am 3. Januar 1904 in Kassel mit dem Sitz in Bethel bei Bielefeld gegründet. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Bund gründet sich auf das Zeugnis der Bibel von Jesus Christus als dem Sohn des lebendigen Gottes und als dem Erlöser der Welt. Zweck des Vereins ist es, Jesus Christus unter Studierenden und Berufstätigen aller Fachrichtungen der Technik und ihren Familien bekannt zu machen. Der Bund ist ein christliches Missionswerk im Raum der Technik und unabhängig von kirchlichen, freikirchlichen und staatlichen Organisationen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Bund sucht seine Aufgabe zu erfüllen durch:
 - a) einen missionarischen Vortragsdienst unter Studierenden und Berufskollegen
 - b) gemeinsame Betrachtung der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments in örtlich zusammengefassten Kreisen,
 - c) Veranstaltung von Konferenzen und Freizeiten,
 - d) Verbreitung entsprechenden Schrifttums,
 - e) Pflege einer aus dem Geist des Evangeliums gestalteten brüderlichen Gemeinschaft.
- (2) Zur Durchführung dieses Dienstes unterhält der Bund eine Geschäftsstelle und verpflichtet voll- und nebenberufliche Mitarbeiter.

§ 4 Steuerliche Gemeinnützigkeit

- (1) Der Bund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Bund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Bundes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundes. Zuwendungen im Sinne dieser Vorschrift sind nicht Bezüge, die im Rahmen von Arbeits- oder Dienstleistungen für den Bund gewährt werden. Zur Vorbereitung der Ausweitung seiner Tätigkeit ist die Ansammlung besonderer Mittel zulässig.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Bundes kann jeder Techniker werden, auch wenn er noch in der Ausbildung steht, der persönlich Jesus Christus als Herrn bekennt und gemäß §2 die Ziele unterstützen und sich in die Gemeinschaft einordnen möchte.

(2) Der Begriff Techniker umfasst dabei alle Ausbildungsgrade derer, die im Raum der Technik fachlich tätig sind oder waren. Es können auch Nichttechniker als Mitglieder aufgenommen werden.

(3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Bundesleitung aufgrund eines schriftlichen Antrags.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitglieder leisten für die Zwecke des Bundes einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

(2) Im Einzelfall kann der Beitrag auf Antrag durch die Bundesleitung ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Beschluss der Bundesleitung.

(2) Gegen den Verlust der Mitgliedschaft durch Beschluss der Bundesleitung kann der Betroffene Berufung einlegen; über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen seine Mitgliedsrechte.

(3) Beiträge und Spenden können bei Beendigung der Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Bundes nicht zurückgefordert werden. Für Darlehen gelten die vertraglichen Abmachungen.

§ 8 Bundesleitung

(1) Die Leitung der Bundesarbeit obliegt der Bundesleitung, die aus mindestens sechs Bundesmitgliedern besteht. Sie berät und unterstützt die Vorstandsmitglieder bei der Durchführung ihrer Aufgaben und überwacht zugleich auch deren Geschäftsführung. Nach Möglichkeit soll die Bundesleitung zu ihren Arbeitssitzungen ein bis zwei Studenten mit beratender Stimme hinzuziehen.

(2) Die Mitglieder der Bundesleitung werden durch die Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Nach jeweils drei Jahren scheidet diejenige Hälfte aus, deren volle Amtszeit abgelaufen ist. Bei einer Neuwahl von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Bundesleitung ist die über die Hälfte hinausgehende Zahl der Mitglieder in Abhängigkeit vom Stimmenergebnis (bei Stimmengleichheit entscheidet das Los) auf drei Jahre zu wählen. Die Amtsdauer endet mit der Neuwahl in der dazu einberufenen Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist möglich.

(3) Falls schon vor Beendigung seiner Amtszeit ein Mitglied der Bundesleitung ausscheidet, kann die Mitgliederversammlung jederzeit eine Ersatzwahl vornehmen. Die Amtszeit des Nachgewählten endet zu dem Zeitpunkt, an dem die seines Vorgängers beendet gewesen wäre.

(4) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, auch innerhalb einer Wahlperiode die Bundesleitung durch eine Zusatzwahl zu erweitern; dabei hat sie auch zu bestimmen, ob die Amtszeit der Zugewählten mit der nächsten oder der übernächsten Wahl der Bundesleitung endet.

(5) Die Bundesleitung wählt aus sich heraus den Vorstand (§ 10) für jeweils drei Jahre.

(6) Die Bundesleitung beruft und entlässt den Geschäftsführer und die anderen haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter. Die Berufung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(7) Die Bundesleitung ist durch den 1. Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr einzuberufen, außerdem, wenn es die Bundesleitung beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Bundesleitung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung hat mit mindestens vierzehntägiger Frist durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Bundesleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist; sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(8) Die Beschlüsse der Bundesleitung sind vom Schriftführer zu protokollieren und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist durch den 1. Vorsitzenden einmal jährlich einzuberufen, außerdem, wenn die Einberufung von der Bundesleitung beschlossen oder von mindestens fünf Prozent aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Einberufung erfolgt mit mindestens vierzehntägiger Frist durch schriftliche oder im Bundesorgan erscheinende Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(2) Außer den in den §§ 6, 7, 8 und 11 aufgeführten Aufgaben hat die Mitgliederversammlung den Jahresbericht, den Rechnungsabschluss und den Haushaltsplan zu genehmigen sowie die Entlastung des Vorstandes und der Bundesleitung zu beschließen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Prozent der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann zu einem innerhalb eines Monats liegenden Termin eine neue einberufen werden, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. In der Einladung ist dieser Umstand zu vermerken.

(4) Bei der Abstimmung gilt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sofern sich kein Widerspruch erhebt, können offene Abstimmungen erfolgen.

(5) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. Die beantragten Änderungen müssen vorher mit der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Vertretungsberechtigter Vorstand

Der Bund wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Personen des Vorstandes, unter denen immer ein Vorsitzender sein muss. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.